

Vorlage		Vorlage-Nr: E 26/0153/WP18
Federführende Dienststelle: E 26 - Gebäudemanagement		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 12.03.2024
		Verfasser/in: E 26/00
Beitritt des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zum Bundesverband GebäudeGrün e.V.		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.04.2024	Betriebsausschuss Gebäudemanagement	Anhörung/Empfehlung
24.04.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschläge:**1) Beschlussvorschlag für den Betriebsausschuss Gebäudemanagement:**

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement nimmt die Beitrittsabsicht der Betriebsleitung des Gebäudemanagements zum Bundesverband GebäudeGrün e.V. ab dem 01.07.2024 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen dem Beitritt zuzustimmen.

2.) Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Aachen

Der Rat der Stadt Aachen stimmt dem beabsichtigten Beitritt des Gebäudemanagements zum Bundesverband GebäudeGrün e.V. ab dem 01.07.2024 zu.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Im Zuge der Bestrebungen der Stadt Aachen Klimaneutralität zu erreichen und Klimaanpassungen vorzunehmen, rückt die Begrünung von kommunalen Gebäuden an Dach und Fassade in den Fokus des Gebäudemanagements.

Der Bundesverband GebäudeGrün e.V. (kurz: BuGG) bietet eine deutschlandweite sowie internationale Plattform zum fachlichen Austausch über den neusten Stand der Technik sowie Wissenschaft zum Thema „Gebäudegrün“.

Neben der Vermittlung/Vernetzung bietet die Vereinigung eine wichtige Informations-, Fortbildungs- und Qualifizierungsquelle und ist daher ein strategisch wichtiger Partner zur Etablierung von Fassadenbegrünungen an kommunalen Gebäuden.

Die ersten Qualifizierungen zur Fachberaterin / zum Fachberater Dach + Fassadenbegrünung werden bereits aufgenommen.

Als Anlage beigefügt ist eine Imagebroschüre des BuGG sowie ein Formular eines Aufnahmeantrages einschließlich der aktuellen Beitragsordnung.

Der Jahresmitgliedsbeitrag für Städte/Gemeinden/Kommunen beträgt 200 € netto/Jahr (davon 80% MwSt-frei), vgl. beiliegende Aufnahmeantrag inkl. Beitragsordnung zum Stand vom 15.05.2022.

Die Beitrittserklärung des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zum Verein Bundesverband GebäudeGrün e.V. bedarf nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Aachen der Anhörung im Betriebsausschuss und nach § 41 Abs.1 i.V.m. § 64 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Zustimmung durch den Rat der Stadt Aachen.

Anlage/n:

- Anlage 1 Imagebroschüre BuGG e.V.
- Anlage 2 Mitgliedsantrag inkl. Beitragsordnung BuGG e.V.



IHR VERBAND UND NETZWERKPARTNER

Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung



BuGG[®]

Bundesverband GebäudeGrün e. V.

Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung

Herzlich willkommen. Beim Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG).



Das BuGG-Präsidium (v.l.n.r.): Tobias Buchen (Präsidiumsmitglied), Dr. Gunter Mann (Präsident), Lara-Maria Mohr (Präsidiumsmitglied), Carsten Henselek (Vizepräsident), Gerd Vogt (Schatzmeister).

Der Bundesverband GebäudeGrün e. V. ist Fachverband und Interessenvertretung gleichermaßen für Unternehmen, Städte, Hochschulen, Organisationen und alle Interessierten rund um die Gebäudebegrünung.

Der Bundesverband GebäudeGrün verfolgt stets das übergeordnete Ziel, die Bauwerksbegrünung einem möglichst breiten Publikum nahe zu bringen.

Im BuGG bestehen durch die Interessensgemeinschaft Möglichkeiten, die Einzelfirmen nicht zur Verfügung stehen, um auf firmenneutralen Wegen positive Rahmenbedingungen für das Begrünen von Gebäude und Bauwerken zu schaffen.

Verbandssteckbrief

Branchen

Städtebau, Stadtplanung, Stadtökologie, Architektur, Landschaftsarchitektur, Garten- und Landschaftsbau, Dachdeckerhandwerk

Wirkungskreis

Gebäudebegrünung (Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung) und deren angrenzenden Bereiche (u. a. Dachabdichtung, Wärmedämmung, Entwässerung, Leckortung, Absturzsicherung), vorrangig in Deutschland.

Tätigkeitsziele

- ◆ Öffentlichkeitsarbeit und Schaffung eines Positiv-Images für die Gebäudebegrünung
- ◆ Zentrale Informationsstelle zur Gebäudebegrünung: Fachinformationen, Veranstaltungen, News der Branche, Forschung, Kontakte
- ◆ Netzwerk und Erfahrungsaustausch

Gründung: 17.05.2018

Mitglieder: 522 (Stand 05.10.2023)

Sitz: Berlin

Geschäftsstelle: Saarbrücken (Administration)

Setzen Sie auf die Erfolgsfaktoren des BuGG. Hand in Hand mit der Natur.



Informieren und fortbilden

- ◆ **Fort- und Weiterbildungsseminare** (z. B. BuGG-zertifizierte*r Fachberater*in Dach- bzw. Fassadenbegrünung), Gründach- und Fassadengrün-Foren, Gründach-, Fassaden- und Innenraumbegrünungssymposien, Fach- und Bundeskongress, 3-tägiger Weltkongress Gebäudegrün in Berlin mit begleitender Fachausstellung.
- ◆ **Mitarbeit in verschiedenen (FLL-)Regelwerksausschüssen:** u. a. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Innenraumbegrünung, Verkehrsflächen auf Bauwerken, Regenwassermanagement.
- ◆ **Informationsbroschüren zu Themen wie:** „Leitfaden Kommunale Gebäudegrün-Strategie“
- ◆ **„BuGG-Fachinformation“:** Informationsbroschüren zu besonderen Themenschwerpunkten, z. B. Solar-Gründach, Biodiversitätsgründach
- ◆ **Verbandsorgan „GebäudeGrün“** (Patzner Verlag Berlin)
- ◆ **E-Mail-Newsletter:** „GebäudeGrün-eNews“
- ◆ Wahl zum „Gründach des Jahres“, „Fassadenbegrünung des Jahres“ und „Innenraumbegrünung des Jahres“.

Fördern und forschen

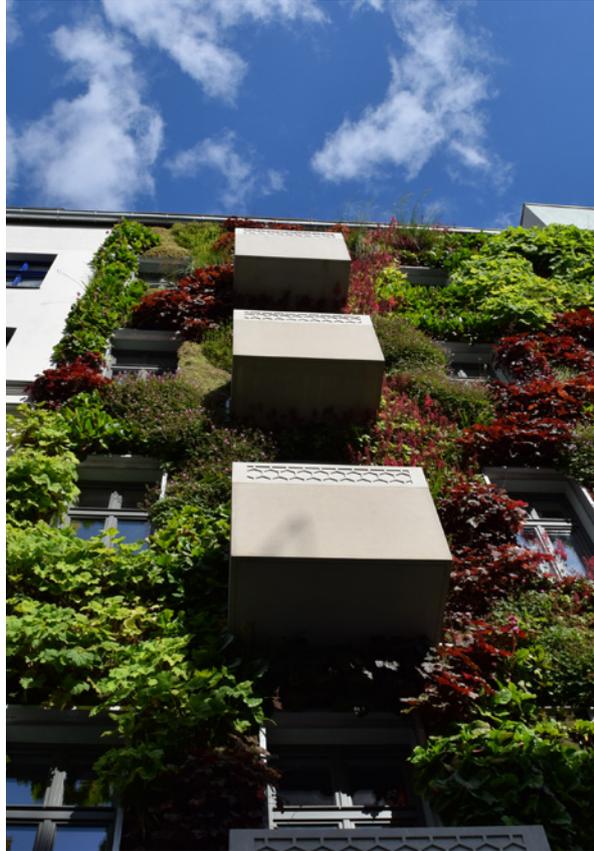
- ◆ **Forschungsprojekte und wissenschaftliche Arbeiten:** Betreuung, Durchführung, Unterstützung.
- ◆ **„Forschungs-Landkarte“:** Abbilden der Hochschulen und Forschungseinrichtungen zum Thema Gebäudebegrünung.
- ◆ **ZIM-Netzwerke:** Initiierung und Begleitung von geförderten Netzwerken.

Vermitteln und vernetzen

- ◆ Netzwerk, Erfahrungs- und Informationsaustausch für Mitglieder aus den unterschiedlichsten Bereichen rund um die Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung.
- ◆ **„Netzwerkmanagement“** für Städte, Hochschulen, Industrie, Planende und Verarbeitende
- ◆ **„BuGG-Projektgruppen“:** Diskussion aktueller Themen aus der Praxis.
- ◆ **Marktspiegel:** Umfragen bei Städten zur Förderung der Gebäudebegrünung und bei Mitgliedern zu den jährlichen Begrünungsleistungen Dach, Wand, Innenraum. Zahlen, Daten, Fakten - BuGG-Markt-report Gebäudegrün

Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung. Lösungen für jedes Gebäude und Bauwerk.





Unsere Ziele.

Was wir für Sie bewegen.



Der Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG) verfolgt übergeordnete und projektbezogene sowie detaillierte Ziele, u. a. sind das:

- ◆ Das Positiv-Image der Bauwerksbegrünung stärken und Vorurteile abbauen. Bessere Wahrnehmung durch die Politik und die Bevölkerung.
- ◆ Vergrößerung des Marktes der Gebäudebegrünung. Verstärkte Festsetzung in Bebauungsplänen als Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsregulierung nach Baugesetzbuch.
- ◆ Zunahme der direkten und indirekten Förderungen: z. B. alle größeren Städte mit einer Gründach-Strategie. Dachbegrünung als integraler Bestandteil ökologischer Gesamtkonzepte (Überflutungs- und Hitzevorsorge). Gebäudebegrünung als rechenbarer Bestandteil des Nachhaltigen Bauens. Berücksichtigung von Dach- und Fassadenbegrünungen bei Neubau und Sanierung als ein Element der energetischen Bewertung.
- ◆ Bündelung von Kräften. Arbeitsteilige Kooperation mit anderen Verbänden und Organisationen.
- ◆ Wissensplattform zur Gebäudebegrünung schaffen. Koordination von Forschungsprojekten, Master- und Bachelorarbeiten
- ◆ Qualitätssicherung bei Planung, Ausführung, Pflege, kommunalen Vorgaben und Festsetzungen.

BuGG. Verband mit jahrzehntelanger Tradition.



Gegründet 1990 mit Sitz in Saarbrücken mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen zur Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung.



Gegründet 1985 mit Sitz in Nürtingen mit Themenschwerpunkt „Dachbegrünung“. Erfolgreich beteiligt an vielen Städte- Gründachstrategien.



Obwohl es den Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG) erst seit Mai 2018 gibt, blickt er auf eine lange Verbändetradition zurück. Der BuGG ist durch die Verschmelzung der etablierten und renommierten Verbände Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e. V. (FBB) und Deutscher Dachgärtner Verband e. V. (DDV) am 17. Mai 2018 entstanden.

Durch die Zusammenführung der beiden namhaften Verbände zu einem großen Verband werden Doppelarbeit und Doppelinvestitionen vermieden, Kräfte gebündelt, Erfolgsbausteine und Kompetenzen zusammengeführt und damit die Schlagkraft erhöht.



Weltkongress Gebäudegrün 2017 Berlin



Mitglied werden. Und von einer starken Gemeinschaft profitieren.



drin, dran, drauf
natürlich



Eine Mitgliedschaft beim Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG) steht allen Interessierten offen, die sich direkt oder indirekt mit der Gebäudebegrünung beschäftigen. Gemeinsam stehen wir für mehr Grün auf, am und im Gebäude und damit auch für mehr Grün in unseren Städten.

Mitglieder des Bundesverbands GebäudeGrün e. V. sind z. B.:

- ◆ Systemherstellende und Liefernde der Dach-, Fassaden-, Innenraum- und Abdichtungsbranche sowie angrenzender Bereiche
- ◆ Hochbau-, Landschafts- und Innenarchitekt*innen
- ◆ Gutachter*innen
- ◆ Verarbeitende (Dachdecker-, Garten- und Landschaftsbau-, Dachbegrünungs-Betriebe)
- ◆ Hochschulen, Institute, Städte, Verlage
- ◆ Privatpersonen und Studierende

Vorteile einer Mitgliedschaft

- ◆ Branchen- und Marktkennntnis, Marktbeobachtung und Marktdaten
- ◆ Regelmäßige Informationen über internen Newsletter
- ◆ Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit
- ◆ Kontaktbörse, Erfahrungsaustausch mit Kolleg*innen, Fortbildung und Schulung
- ◆ Mitarbeit in BuGG-Projektgruppen zu aktuellen Themen und bei Regelwerken
- ◆ Arbeitshilfen, Informations- und Werbebroschüren
- ◆ Internet-Präsenz auf www.gebaeudegruen.info mit Direktverlinkung zur eigenen Internetseite
- ◆ Logo-Verwendung „BuGG“
- ◆ Vergünstigte Teilnahme bei BuGG-Veranstaltungen und -Aktionen
- ◆ Günstige Werbemöglichkeiten, z. B. bei Zeitschrift-GebäudeGrün, Newsletter, Gründach- und Fassadengrün-Forum, www.gebaeudegruen.info

Werden auch Sie BuGG-Mitglied!
www.gebaeudegruen.info/mitgliedschaft



Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG)

Sitz:
Albrechtstraße 13
10117 Berlin
Tel. +49 30 40054102
E-Mail info@bugg.de

Geschäftsstelle:
In den Birken 11
66130 Saarbrücken
Tel. +49 681 9880570
Fax +49 681 9880572
E-Mail info@bugg.de
www.gebaeudegruen.info

Aufnahmeantrag



BITTE AUSFÜLLEN UND UNTERSCHRIEBEN FAXEN AN +49 681 - 98 80 572 ODER PER MAIL AN [INFO@BUGG.DE](mailto:info@bugg.de)

Ich / wir beantrage(n) die Aufnahme in den Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG) entsprechend der aktuellen Satzung sowie der BuGG-Beitragsordnung als

Name / Firma:	E-Mail:
Straße:	Internet:
PLZ, Ort, Land:	Ansprechperson:
Tel:	Tel:
Fax:	E-Mail:

Berufliche Zuordnung / Beitragsgruppe:

Herstellende Firmen	Verbände	Verarbeitende Betriebe
Planungsbüro	Städte	Privatpersonen
Sonstige (z. B. Verlage, Journalisten, Sachverständige, Hochschulen)		

Die Beitragseinstufung richtet sich nach der aktuellen BuGG-Beitragsordnung (siehe Rückseite).

Beitragsgruppe:	Beitrag:	EURO
Wir sponsern (zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag) den BuGG in Höhe von bis auf Widerruf.		EURO pro Kalenderjahr

Die Beitragszahlung bzw. der Sponsoren-Beitrag wird fällig innerhalb von vier Wochen nach dem Aufnahme-Bescheid.

Kurzbeschreibung des Tätigkeitsbereichs / Lieferprogramms:

Mir / uns liegt die aktuelle BuGG-Satzung vor (siehe www.gebaeudegruen.info/bugg/mitgliedschaft). Die Nutzung des BuGG-Logos ist nur als BuGG-Mitglied erlaubt.

Ort, Datum, Unterschrift

Firmenstempel

Beitragsordnung

Beitragsgruppe	Stufen	Jahresbeitrag (netto)* 80 % MwSt. frei 20 % MwSt. pflichtig
Herstellende Firmen: Produktion bzw. Vertrieb von Einzelkomponenten bzw. Systemen rund um die Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung		
Hersteller I	> 2,50 Mio Euro	3.600,00 €
Hersteller II	1,25 – 2,50 Mio Euro	2.400,00 €
Hersteller III	0,75 – 1,25 Mio Euro	1.200,00 €
Hersteller IV	0,00 – 0,75 Mio Euro	900,00 €
Hersteller IV 1. Jahr	0,00 – 0,75 Mio Euro	300,00 €
(Wirtschafts-)Verbände	-	1.000,00 €
Verarbeitende Betriebe: Ausführungsbetriebe rund um die Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung		
Verarbeiter I	> 0,75 Mio Euro	1.200,00 €
Verarbeiter II	0,25 – 0,75 Mio Euro	900,00 €
Verarbeiter III	0,10 – 0,25 Mio Euro	600,00 €
Verarbeiter IV	0,00 – 0,10 Mio Euro	300,00 €
Planungsbüro I		
Planungsbüro I	ab 6 Mitarbeitende	300,00 €
Planungsbüro II	unter 6 Mitarbeitende	200,00 €
Länder, Städte und Gemeinden	-	200,00 €
Sonstige (z. B. Verlage, Journalisten, Gutachter, Hochschulen, ...)	-	200,00 €
Privatpersonen	-	100,00 €
Studierende, Auszubildende	-	50,00 €

* Alle Beiträge teilen sich in einen steuerfreien Teil (reine Mitgliedsbeiträge 80 %) und einen steuerpflichtigen Teil (pauschalisierte Gegenleistung 20 %) auf.



Albrechtstraße 13
10117 Berlin
Tel. +49 30 40054102
Fax +49 681 9880572
E-Mail: info@bugg.de
www.gebaueudgruen.info

SATZUNG des Vereins **Bundesverband GebäudeGrün e.V.**

Präambel

Der Bundesverband GebäudeGrün e.V. entsteht rückwirkend zum 01.01.2018 durch Verschmelzung der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung FBB e.V. mit Sitz in Saarbrücken und dem Deutschen Dachgärtner Verband DDV e.V. mit Sitz in Nürtingen und Neugründung.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Bundesverband GebäudeGrün e.V.“, Kurzbezeichnung BuGG. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege; dies erfolgt durch die Begrünung von Bauwerken, insbesondere von Dächern, Fassaden und Innenräumen, um natürliche Umweltbedingungen zu schützen, zu erhalten oder zu verbessern und einen Ausgleich für versiegelte Flächen zu schaffen. Ziele sind u.a. die Verbesserung des Stadtklimas durch Bauwerksbegrünungen als Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zur Förderung der biologischen Vielfalt und die Erhöhung der Lebensqualität für die Menschen.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Förderung von umweltschonenden Maßnahmen an und in Gebäuden und Flächen, namentlich zur Begrünung von Dächern, Fassaden und in Innenräumen.
 - b) die Begleitung von Forschungsprojekten und die Förderung der Dokumentation und Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen.
 - c) die Erarbeitung von Informationen und Publikationen zu Regelungen, Planung, Ausführung, Pflege und Wartung.
 - d) Schulungs- und Informationsveranstaltungen.
 - e) die Zusammenarbeit zwischen nationalen oder internationalen Institutionen vergleichbarer Aufgaben.
- 3) Der Verein kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege zu verwenden. Nach Zustimmung durch die Finanzbehörde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4. Die bedachte Organisation hat die Mittel ausschließlich für die in §2 dieser Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- 3) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden vom Verband ersetzt; dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden. Die Mitglieder der Organe können eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse bzw. die steuerlich zulässige Ehrenamtspauschale, erhalten. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- 4) Die Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin kann entgeltlich erfolgen, sofern und soweit dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist; dabei ist der jeweils wirksame Haushaltsplan zu berücksichtigen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

- 1) Mitglied des Vereins können Personenvereinigungen, unabhängig von der Rechtsform, und natürliche und juristische Personen werden, die zur Unterstützung der Zielsetzungen des Vereins bereit sind.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind juristische und geschäftsfähige natürliche Personen sowie Personenvereinigungen, die besonderes Interesse an Förderung und Verbreitung von Vereinsaufgaben haben; sie haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt und sind als solche stimmberechtigt.

- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen; die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium, diese kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle.

- 4) Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts ist der Beitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen auch durch Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein aus dieser Satzung.
- 6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die der Geschäftsstelle zugehen muss. Dabei ist eine Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

- 7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Präsidiums, wobei in der Sitzung mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Nach dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- 8) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, kann es aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Präsidiums gestrichen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen und das Wort zu ergreifen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Die Mitglieder können sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wenn sie einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 weitere andere Mitglieder vertreten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - auf Anforderung die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, soweit diese den Mitgliederstatus oder die Beitragsbemessung betreffen,
 - den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen
 - bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben Objektivität und Neutralität zu wahren,
 - alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins oder eines anderen Mitglieds geschädigt wird, sowie
 - Stillschweigen zu bewahren über alle Kenntnisse, die im Rahmen der Tätigkeit im Verein erlangt werden .

§ 6 Organ, Gremien, Geschäftsstelle

- 1) Organe des Vereins sind
 - das Präsidium
 - die Mitgliederversammlung
- 2) Der Verein kann durch Beschluss des Präsidiums Gremien und Projektgruppen bilden, denen eine Geschäftsordnung gegeben werden kann.
- 3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der für die Abwicklung der Aufgaben der

Geschäftsstelle vorgesehenen Personen sind vom Präsidium festzulegen. Er kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

- 4) Alle Informationen oder Unterlagen, die die Vereins- und Mitgliederangelegenheiten betreffen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur an Mitglieder des Präsidiums weitergegeben werden.

§7 Gesetzliche Vertretung

Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der Präsident/die Präsidentin einzelvertretungsberechtigt; die anderen gesetzlichen Vertreter werden jeweils durch zwei Personen tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Verbands an; juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, nichtrechtsfähige Organisationen durch die nach der dortigen Regelung vertretungsbefugte Personen vertreten. Mit der Vertretung können auch weitere Personen durch schriftlichen Auftrag des gesetzlichen Vertreters beauftragt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr abzuhalten. Das Präsidium legt Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung fest. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin in Textform. Dabei ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- 3) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Verbandes ist zuständig für
 - a. grundlegende Beschlüsse zur Arbeit des Verbands
 - b. Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 7
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Genehmigung der Tätigkeits-, Wirtschafts- und Kassenberichte und Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - f. Beschlüsse über Beitragsordnung und Haushalt
 - g. Wahl des Präsidiums
 - h. Satzungsänderung
 - i. Auflösung des Verbands
 - j. Angelegenheiten, die vom Präsidium zur Beratung vorgelegt werden
 - k. Anträge der Mitglieder
- 4) Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung steht den Vertretern der Mitglieder sowie den Mitgliedern des Präsidiums zu.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Präsidiums, der mit einfacher Mehrheit der erschienen Präsidiumsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche findet auch dann statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen oder wenn zwei oder mehr Mitglieder des Präsidiums vorzeitig ausscheiden.

Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Präsidium

- 1) Dem Präsidium gehören an
 - Der Präsident/die Präsidentin
 - Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
 - Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
 - Sowie weitere zwei Präsidiumsmitglieder.
- 2) Die Mitglieder der Organe werden auf 4 Jahre gewählt. Wählbar ist, wer ordentliches Mitglied oder Vertreter eines ordentlichen Mitglieds oder einer dem Verband angehörenden Personenvereinigung ist. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, es sei denn, dass sie gegenüber dem Verband ihren Rücktritt erklärt haben.
- 3) Das Präsidium kann sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Das Präsidium kann dritte Personen zu seinen Sitzungen beziehen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Dazu kann nicht die Aufgabe der gesetzlichen Vertretung gehören.
- 5) Den Vorsitz in Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident/die Präsidentin. Er beruft die Gremien nach pflichtgemäßem Ermessen ein. Das Präsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder fordern.

Zur Intensivierung und Erfüllung der Vereinszwecke können für spezifische Aufgaben Arbeitskreise, Gremien und Projektgruppen gebildet werden. Die Entscheidung dazu ergeht vom Präsidium. An den Sitzungen der Arbeitskreise und Gremien kann ein Vertreter des Präsidiums und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ohne Stimmrecht teilnehmen.

- 6) Das Präsidium vollzieht die Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Weiter ist es zuständig für alle Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dazu gehören insbesondere
 - a. Vertretung des Vereins
 - b. Einberufung der Organe und die Leitung deren Sitzungen
 - c. Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin oder eines besonderen Vertreters
 - d. Unaufschiebbar Entscheidungen zu treffen; davon ist die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu informieren.
 - e. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Abschluss von Vereinbarungen mit dem Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin über eine entgeltliche Tätigkeit im Rahmen von § 3 Abs. 4.
- 7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Es kann einem einzelnen Präsidiumsmitglied Aufgaben des Präsidiums übertragen und festlegen, wann der Vizepräsident/die Vizepräsidentin anstelle des verhinderten Präsidenten/der verhinderten Präsidentin oder in dessen Auftrag entscheiden kann.

§ 11 Verfahrensvorschriften

Für sämtliche Organe und Einrichtungen des Verbands gelten als Verfahrensvorschriften:

- 1) Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets gegeben.
- 2) Anträge sind jeweils 2 Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3) Durch Mehrheitsbeschluss in der Versammlung kann die Debatte beendet oder das Geltendmachen weiterer Anträge abgeschlossen werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob noch weitere Wortmeldungen vorliegen.
- 4) Abstimmungen erfolgen per Akklamation, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Wahlen erfolgen per Akklamation, es sei denn, die einfache Mehrheit beschließt schriftliche und geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt diese erneut zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das durch den Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- 6) Stimmübertragungen sind nur soweit zulässig als die Satzung dies vorsieht. Stimmbindungen unter den Mitgliedern finden nicht statt.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Präsident oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist und das die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Ergebnisse der Entscheidungen und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Protokolle werden jeweils den beteiligten Mitgliedern der Gremien zur Verfügung gestellt.
- 8) Einladungen an die Mitglieder ergehen in Textform an die letzte bekannte Anschrift.
- 9) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe und Einrichtungen haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Risiken oder Schäden. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Für die Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Personen. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Einladung den Mitgliedern in Textform mitgeteilt werden.
- 2) Das Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung im Rahmen der Beanstandungen vorzunehmen. Darüber ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung beschlossen werden soll, ist auf diesen Punkt gesondert hinzuweisen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Präsidiums zwei Kassenprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, Kasse und alle dazu gehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Präsidium schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen außer Kraft.

Bundesverband GebäudeGrün e.V. (in Gründung)

Vorstand:

Dr. Gunter Mann, Präsident

Carsten Klaus Henselek, Vizepräsident

Gerd Vogt, Schatzmeister

Hans Schmid, Präsidiumsmitglied

Helmut Kern, Präsidiumsmitglied

Stand: 11.05.2018